

STATUTEN

des Vereins

dFreizyti

Die Bezeichnung der Ämter gilt für männliche und weibliche Personen.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1. Name, und Sitz

- (1) Unter der Bezeichnung

dFreizyti

besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Opfikon.

- (2) Der Verein steht unter dem Patronat des Stadtrates.
(3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2. Zweck

- (1) Der Verein bezweckt die Einrichtung der Freizeiträume, welche ihm von der Schulpflege in der Schulanlage „Mettlen“ zur Verfügung gestellt werden, sowie die Organisation, Leitung und Überwachung des Freizeitbetriebes, der sich in diesen oder allenfalls auch in anderen Räumen oder Plätzen und Grundstücken abspielt.
- (2) Der Verein dient vor allem in der Stadt ansässigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Sie fördert eine sinnvolle Verwendung der Freizeit.
- (3) Der Verein unterstützt die Freizeitbestrebungen anderer Institutionen unserer Stadt und kann mit solchen zusammenarbeiten.
- (4) Der Verein kann ihrem Interesse dienende besondere Aktionen organisieren.
- (5) Die Aufgabe des Vereins umfasst auch die Durchführung von Veranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene.

II. Mitgliedschaft

§ 3. Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) Einzelmitgliedern, Familien, juristischen Personen sowie Passivmitgliedern, welche sich zur Entrichtung des statuarischen Jahresbeitrages verpflichten.
- b) Juristische Personen und Passivmitglieder können an der GV und anderen gesellschaftlichen Anlässen teilnehmen

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (2) Abgelehnte Bewerber können innert 20 Tagen Rekurs einreichen, über den die nächste Generalversammlung zu entscheiden hat.

§ 5. Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit sofortiger Wirkung erklärt werden.
- (2) Der Vorstand hat das Recht, Mitglieder, die dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllen (Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages bis 3 Monate nach Rechnungsstellung), von der Mitgliedschaft auszuschliessen.
- (3) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innert 20 Tagen ein Rekurs ein - gereicht werden, über den die nächste GV zu entscheiden hat. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
- (4) Durch Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

§ 6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Generalversammlung (GV)
- (b) der Vorstand
- (c) die Rechnungsrevisoren

- (a) Die Generalversammlung (GV)

§ 7. Allgemeines

- (1) Die GV ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Sie findet ordentlicher Weise jährlich einmal statt. Ort und Zeit werden vom Vorstand bestimmt.
- (3) Ausserordentliche Generalversammlungen (ao. GV) können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Verlangen mindestens 10 Mitglieder die Einberufung einer solchen, so ist der Vorstand verpflichtet, innert 2 Monaten seit Eingang des Gesuches eine ao. GV einzuberufen.

§ 8. Einberufung

Die Einberufung zur ordentlichen oder ao. GV ist unter Mitteilung der Traktanden mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin abzusenden. Sie erfolgt durch einfachen Brief und allenfalls durch Veröffentlichung im amtlichen Organ von Opfikon, Glattbrugg, Oberhausen und Glattpark.

§ 9. Wahlen und Abstimmungen

- (1) Die GV vollzieht ihre Wahlen und Abstimmungen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleibt § 25.
- (2) Die Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein Mitglied geheime Wahl oder Abstimmung verlangt.
- (3) Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

§ 10. Geschäftsbereich der Generalversammlung (GV)

In die ausschliessliche Zuständigkeit der GV fallen:

- a) Wahl des Präsidenten
- b) Wahl des übrigen Vorstandes (wobei je ein Mitglied der Schulpflege und des Stadtrates bestimmt wird) der Rechnungsrevisoren und des Ersatzes.
- c) Abnahme der Jahresrechnung.
- d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten.
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- f) Änderung der Statuten.
- g) Beschlussfassung über Rekurse gemäss § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 3.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- i) Behandlung weiterer ihr vom Vorstand zugewiesener Geschäfte.

(b) Der Vorstand

§ 11. Organisation

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Frei wählbare Beisitzer mit besonderen Funktionen
- e) Kassier
- f) verantwortliche Werkstattleiter

(2) Der Vorstand wird von der GV jährlich neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12. Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er wählt die Leiter der Werkstätten und deren Stellvertreter.
- b) Er erlässt eine Benützungsverordnung und überwacht den Freizeitbetrieb.
- c) Er beruft die GV ein und unterbreitet ihr Jahresbericht, Jahresrechnung und Voranschlag.
- d) Er bereitet die übrigen Geschäfte der GV vor und vollzieht ihre Beschlüsse.
- e) Er vertritt den Verein nach aussen.
- f) Er entscheidet über Anschaffungen und Veränderungen in den Freizeiträumen.
- g) Er setzt die Benützungsgebühren, die Kursgelder und die Materialpreise fest.
- h) Er wählt bezahlte Mitarbeiter (z.B. Werkstatt- und Kursleiter).

§ 13. Präsident

Der Präsident leitet die Verhandlungen der GV und des Vorstandes. Er verfasst den Jahresbericht über die Tätigkeit des Vereins.

§ 14. Vizepräsident

Der Vizepräsident übernimmt die Stellvertretung des Präsidenten.

§ 15. Aktuar

Der Aktuar protokolliert die Verhandlungen der GV und des Vorstandes und besorgt nach Weisung des Präsidenten oder des Vorstandes die gesamte Korrespondenz des Vereins.

§ 16. Frei wählbare Beisitzer mit besonderen Funktionen

Übernehmen Aufgaben im Vorstand.
Organisieren und betreuen von Vereinsanlässen.

§ 17. Kassier

- (1) Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen. Er erstellt die Jahresrechnung und den Voranschlag für das Kalenderjahr. Er zieht die Mitgliederbeiträge ein und führt gleichzeitig das Mitgliederverzeichnis.
- (2) Der Voranschlag und die Jahresrechnung sind dem Stadtrat zur Kenntnis vorzulegen.

§ 18. Werkstattleiter

- (1) Die Werkstattleiter sind für die zugeteilten Werkstätten verantwortlich und haben die Aufgabe, ein den Anforderungen entsprechendes Programm aufzustellen und durchzuführen. Sie können innerhalb des Vorstandes mit zusätzlichen Aufgaben betraut werden.
- (2) Die Werkstattleiter organisieren, leiten und überwachen den Betrieb in den ihnen zugeteilten Freizeiträumen. Sie sind den Benützern bei ihrer Freizeitarbeit behilflich und erteilen Ratschläge und Anweisungen.
- (3) Sie ziehen die Benützungsgebühren und Materialgelder ein und liefern diese dem Kassier ab. Die Materialpreise werden vom Vorstand festgesetzt.
- (4) Sie sind für sorgfältigen Gebrauch des Mobiliars, der Werkzeuge und Maschinen und für deren Unterhalt verantwortlich.
- (5) Sie beaufsichtigen die Arbeit allfälliger bezahlter Mitarbeiter.

§ 19. Unterschrift

Der Präsident, der Vizepräsident, der Kassier und der Aktuar zeichnen kollektiv zu zweien, der Kassier und der Aktuar jedoch nur zusammen mit dem Präsidenten oder Vizepräsidenten.

§ 20. Die Rechnungsrevisoren

Wahl und Aufgaben

- (1) Die Rechnungsrevisoren und der Ersatzmann werden von der GV auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (2) Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen und der GV darüber schriftlich Bericht zu erstatten und den Antrag zu stellen

IV. Finanzen

§ 21. Einnahmen

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - (a) Mitgliederbeiträgen
 - (b) Stadtbeiträgen
 - (c) Beiträge aus Anlässen
- (2) Die jährlichen Mitgliederbeiträge und Benutzungsgebühren werden von der GV jeweils für das nächstfolgende Jahr festgelegt.

§ 22. Ausgaben

- (1) Die Ausgaben umfassen:
 - (a) Die Unkosten der Geschäftsleitung und der Betriebsleitung.
 - (b) Die Kosten für Anschaffungen und Veränderungen in den Freizeiträumen.
 - (c) Kosten für besondere Veranstaltungen und Aktionen.
 - (d) Die Materialkosten.
 - (e) Die Werkstatt- und Hilfsleiter-Entschädigungen.
- (2) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern oder Mitarbeitern ist ausgeschlossen.

§ 23. Voranschlag

- (1) Der Vorstand hat der GV jeweils einen vom Kassier ausgearbeiteten Voranschlag vorzulegen und von ihr genehmigen zu lassen.
Der Voranschlag setzt sich zusammen aus:
 - a) Allgemeine Vereinsanschaffungen.
 - b) Den einzelnen Werkstatt-Budgets inkl. Materialanschaffungen, Unterhalts- und Werkzeugkosten sowie Neuanschaffungen von Betriebseinrichtungen.
 - c) Entschädigungen der Gruppen- und Hilfsleiter.
 - d) Subventionen von Vereinsanlässen.
 - e) Ausbildung von LehrkräftenNicht aufgebrauchte Budget-Beträge für Neuanschaffungen von Betriebseinrichtungen, stehen auch nach Ablauf des Kalenderjahres ihren Bestimmungen zur Verfügung und können nur nach Absprache im Vorstand für allgemeindienliche Vereinsanschaffungen transferiert werden.

- (2) Nicht budgetierte Anschaffungen über Fr. 2500.-- sind von der GV oder in dringenden Fällen von einer ausserordentlichen GV zu genehmigen.
- (3) Anschaffungen unter Fr. 2500.-- fallen in die Kompetenz des Vorstandes.

V. Publikationsorgan

§ 24. Stadtanzeiger und Freizytler

- (1) Publikationsorgan ist der Stadt-Anzeiger von Opfikon-Glattbrugg.
- (2) Im Stadt-Anzeiger sind zu veröffentlichen:
 - (a) Einladung zu der GV, nach Beschluss des Vorstandes.
- (3) Im Freizytler sind zu veröffentlichen:
 - (a) An der GV beschlossene Beitragsänderungen.
 - (b) Mitteilungen über die Möglichkeiten der Freizeitbeschäftigungen, die Öffnungszeiten der Freizeiträume und die Benützunggebühren.
 - (c) Mitteilungen über die vom Verein organisierten Kurse, Vorträge, Jugendanlässe und andere Veranstaltungen und Aktionen.

II. Auflösung des Vereins

§ 25. Beschluss

Die Auflösung des Vereins kann nur mit zwei Dritteln sämtlicher Mitgliederstimmen beschlossen werden.

§ 26. Vermögen und Inventar

Die Liquidation ist durch den Vorstand vorzunehmen. Das Gesamtvermögen einschliesslich Inventar wird der Stadt Opfikon für ähnliche Zwecke zur Verfügung gestellt.

III. Schlussbestimmung

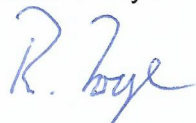
§ 27. Inkrafttreten

- (1) Diese Statuten treten mit Ihrer Annahme durch die GV in Kraft.
- (2) Sie sind dem Stadtrat nach Inkrafttreten zur Kenntnis zu bringen.

Diese revidierten Statuten wurden anlässlich der 51. Generalversammlung vom 16. März 2017 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Für den Verein dFreizyti

Der Vizepräsident
Renaud Joye



Der Aktuar
Heinz Keller

